

Allgemeinverfügung
des Kreise Herford
zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Vom 23. Dezember 2020

Der Landrat des Kreises Herford als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a), in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - folgende

Allgemeinverfügung:

I. Ausgangssperre

In der Zeit von 21.00 Uhr bis jeweils bis 04.00 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt. Ausnahmen gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe.

Gewichtige Gründe sind:

- Ausübung beruflicher Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss
- Unterstützung Hilfsbedürftiger
- Dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren
- Begleitung Sterbender
- Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leib und Leben ist zwingend erforderlich (z. B.: Hausbrand)

Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit aus anderen Gründen ein Verlassen der Wohnung während der genannten Zeiten zwingend erforderlich ist, weitere Ausnahmen erteilen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind.

Abweichend von der vorstehenden allgemeinen Regelung werden die Ausgangssperre in gleicher Weise zu Weihnachten und Silvester für folgende Zeiten angeordnet:

- In der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember 2020 von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr
- In der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 2020 von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr
- In der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 2020 von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr
- In der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 01.01.2021 von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die gewichtigen Gründe glaubhaft zu machen.

II. Gottesdienste

Die Kirchen und Gemeinden reduzieren ihre in Bezug auf das Erfordernis der Abstandswahrung unter Corona-Bedingungen bereits verringerten Teilnehmer-Kapazitäten der für Gottesdienste und andere Zusammenkünfte zur Religionsausübung genutzten Räumlichkeiten nochmals um 30 vom Hundert. In keinem Fall nehmen mehr als 175 Personen an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften in einem Gebäude teil.

Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 45 Minuten beschränkt.

Außerhalb geschlossener Räume ist die Zahl der Teilnehmenden auf 250 beschränkt.

III. Handel- und Dienstleistungseinrichtungen

Die Anzahl der gleichzeitig in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr anwesenden Kund*innen darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Soweit sichergestellt ist, dass einzelne Kund*innen jeweils in einzelnen räumlich vollständig abgetrennten Bereichen bedient werden, so verbleibt es jeweils bei der Regelung der Coronaschutzverordnung. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.

IV. Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine Alltagsmaske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören. Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Coronaschutzverordnung entsprechend.

In gut durchlüfteten Werkshallen kann für körperlich anstrengende Arbeiten auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass zu anderen Personen dauerhaft ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten wird.

V. Maskenpflicht in Fahrzeugen

Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine Alltagsmaske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind. Ausgenommen sind Personen in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, sofern nicht bereits im Einzelfall geregelt. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Coronaschutzverordnung entsprechend.

VI. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

VII. Bekanntgabe, Gültigkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Herford. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum einschließlich 10.01.2021.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7- Tages- Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrum Gesundheit über einen Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner liegt über 233,1 und steigt in der Tendenz weiter an. Es lässt sich feststellen, dass das besonders beschleunigte Infektionsgeschehen nicht mehr im Wesentlichen einzelnen Hotspots zuzuordnen ist, sondern inzwischen das gesamte Kreisgebiet umfasst. Die Regelungen der Coronaschutzverordnung vermochten dies noch nicht zu verhindern. Zugleich ist festzustellen, dass immer mehr Alten- und Pflegeheime von einem Eintrag des Virus betroffen sind. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Gefährdung für die dort betreuten zumeist besonders vulnerablen Menschen, sondern perspektivisch auch zu einer weiteren Zunahme der Menschen die einer klinischen, oftmals auch intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswahrscheinlichkeit und die Übertragungsgeschwindigkeit von SARS CoV-2 effektiv zu reduzieren und die Infektionsketten so zu unterbrechen, um das Risiko der Erkrankung und das Risiko eines letalen Ausgangs, einzudämmen.

Die Maßnahmen sind auch insofern erforderlich, als bereits jetzt die Kapazitäten der Intensivstationen angespannt und Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, eingeschränkt sind. Zur Verhinderung weiterer Engpässe in der medizinischen Versorgung ist es dringend erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant und nachhaltig zu senken.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks, sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht, denn es soll der Schutz vor Erkrankung und Tod an SARS CoV-2 erreicht werden.

Zu I:

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es erforderlich, dass in einem eng begrenzten Zeitraum innerhalb der Abendstunden die eigene Wohnung nur aus einem gewichtigen Grund verlassen wird. Das sich aus den bisherigen regionalen Hotspots inzwischen auf das gesamte Kreisgebiet ausdehnende erheblich beschleunigte Infektionsgeschehen macht dieses Vorgehen erforderlich. Auch die Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG sind erfüllt: Würde diese Maßnahme nicht – zumindest vorübergehend – getroffen, so wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus bei Berücksichtigung aller

bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet: Seit dem Oktober wurde angesichts einer stetigen Zunahme des Infektionsgeschehens das öffentliche Leben schrittweise eingeschränkt, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Gleichwohl hat sich gezeigt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um dieses Ziel zu erreichen. Die Anordnung zeitlich begrenzter Ausgangssperren für das gesamte Kreisgebiet wurde mit der in den vergangenen Tagen erfolgten nochmaligen Zunahme der täglichen Neuinfektionen unumgänglich. Nur auf diesem Wege können insbesondere in den Abendstunden stattfindende private Besuche wirksam verhindert bzw. verringert werden und so das erforderliche zusätzliche Maß an Kontaktminimierung erreicht werden.

Zu II:

Durch die Beschleunigung des Infektionsgeschehens in den Kommunen des Kreises sowie der umliegender Kreise ergibt sich die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Beherrschung der Infektionsgefahren im Rahmen von Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung zu treffen.

Vor diesem Hintergrund ist den Kirchen und Gemeinden auferlegt, eine weitere prozentuale Verringerung der Besucherzahlen vorzunehmen, um die Anzahl von Kontakten auch in Gottesdiensten zu verringern und zugleich größere Abstände zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den geltenden Vorschriften der Coronaschutzverordnung ist die Personenhöchstgrenzen von 175 in geschlossenen Räumlichkeiten und 250 außerhalb geschlossener Räumlichkeiten festzulegen. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht – auch in Bezug auf die Besucherströme zu und von den Gottesdiensten – eine solche Beschränkung erforderlich. Es handelt sich bei Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung um die letzten unter dem Regelungssystem der Coronaschutzverordnung noch im Kreisgebiet stattfindenden Veranstaltungen mit höheren zweistelligen oder gar dreistelligen Teilnehmerzahlen. Auch in diesem Zusammenhang muss allerdings zum Zwecke der Kontakt- und damit Infektionsreduktion eine Beschränkung stattfinden.

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten dient dazu, die Konzentration von potentiell infektiösem Aerosol zu begrenzen.

Zu III:

Die Reduzierung von anwesenden Personen in geschlossenen Räumen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, um die Zahl von Neuinfektionen zu verringern. Insbesondere im Hinblick auf eine zu erwartende gesteigerte Frequentierung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in der Weihnachtszeit macht die Infektionslage eine weitere Verringerung der gleichzeitig anwesenden Kund*innen erforderlich.

Zu IV:

Zur Versorgung der Bürger*innen mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich.

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Regelung haben gezeigt, dass die getroffene Anordnung für körperliche Arbeit in größeren Werkshallen teilweise nicht praktikabel und nicht erforderlich ist, sodass die aus dem Tenor ersichtliche Ausnahme ergänzt wurde.

Zu V:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit Alltagsmaske durchzuführen.

Zu VI- VII:

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG, auf den insbesondere von § 28 Abs. 3 IfSG verwiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben. Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 23.12.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Herford. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag (Donnerstag, den 24.12.2020, 0:00 Uhr) in Kraft.

Das Gesundheitsamt und der Krisenstab des Kreises Herford prüfen die getroffenen Regelungen fortlaufend auf Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit. Diese Prüfung hat aktuell dazu geführt, dass die getroffenen Maßnahmen zunächst bis zum 10. Januar des nächsten Jahres fortgesetzt werden. Dieser Zeitraum ist geeignet, erste Erfolge oder deren Ausbleiben zum Auslaufen der Allgemeinverfügung festzustellen. Zugleich deckt er sich mit der Laufzeit der Maßnahmen, die Bund und Länder im Rahmen des aktuellen „Lockdowns“ abgestimmt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.



Jürgen Müller, Landrat